

Länderaustauschverfahren -> Fristen, Formalitäten usw.

Beitrag von „lamaison“ vom 4. Dezember 2019 14:43

<http://www.tresselt.de>

Lehrtauschverfahren zwischen den Bundesländern

Das Lehrtauschverfahren zwischen den Bundesländern (geregelt durch Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder) findet jeweils zum 1. Februar und zum 1. August eines jeden Jahres statt.

Der Antragsschluss ist normalerweise sechs Monate vor dem gewünschten Versetzungstermin, das heißt, Ausschlussfrist für den Versetzungstermin zum 1. Februar ist der 1. August (Eingang bei der zuständigen Bezirksregierung) und für den Versetzungstermin zum 1. August ist der 1. Februar (Eingang bei der zuständigen Bezirksregierung). Sie sollten sich allerdings immer über die derzeit aktuellen Versetzungstermine auf der Seite <https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/index.jsf> informieren, weil die Termine oft geändert werden und Zusatztermine angeboten werden.

Bitte Beachten Sie, dass die Länder Bayern, Brandenburg, Berlin, Hessen, Saarland Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zum Termin 1. Februar an den Versetzungsverhandlungen nicht teilnehmen. Wenn Sie in eines dieser Länder versetzt werden wollen, ist das nur immer zum 1.8. eines Jahres möglich und muss ein halbes Jahr vorher beantragt werden.

Der Antrag ist pro Zielland (6-fach) einzureichen und muss mit dem Formblatt „KMK“ gestellt werden.

Denken Sie auch daran, dass der Antragsschluss für das Lehrtauschverfahren zum 01.02.2019 der 31.07.2018 ist! Wenn Sie zum 1.8.2019 versetzt werden wollen, müssen Sie Ihren Antrag bis zum 31.1.2019 eingereicht haben!

Anträge zum Lehrtauschverfahren und zum Lehrerversetzungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Schulministeriums](https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/index.jsf).